



Die Bürgervorsteherin

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 02.12.2010

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 14.12.2010 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch,
Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2010	
4	Bericht des Bürgermeisters IV/2010	VO/10/000
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Umbesetzung von Ausschüssen	VO/10/997
7	Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Tornesch	-1
8	Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers	VO/10/827
9	Entwurf eines Trägervertrages zwischen der Stadt Tornesch und dem Deutschen Roten Kreuz für die Hortgruppen an der Johannes-Schwennesen-Schule ab dem 01.09.2011	VO/10/970
10	Ländliches Wegenetz	VO/10/978
11	Widmung von Straßen	VO/10/930-1
12	Feststellung des doppelten Haushaltsplanes der Volkshochschule Tornesch für das Jahr 2011 (Wirtschaftsplan)	VO/10/981
13	Feststellung des doppelten Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2011 (Wirtschaftsplan)	VO/10/984
14	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 des Abwasserbetriebes Tornesch	VO/10/989
15	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)	-1-1

Nicht-öffentlicher Teil		
16	Personalangelegenheiten	VO/10/995
17	Verkauf eines Grundstückes im Baugebiet Tornesch - Am See	VO/10/999-1

Hinweis: Die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 15 wurden zu den Sitzungen des Finanzausschusses am 17.11. und 01.12.2010 übersendet. Eine erneute Übersendung in Papierform oder eine Einbindung in die elektronische Aktenmappe erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide-Marie Plambeck
Bürgervorsteherin



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/000
Federführend:	Status: öffentlich
Büro des Bürgermeisters	Datum: 01.12.2010
	Berichterstatter:
	Vortrag im Rat: Roland Krügel
	Erstellt von: Inga Ries
Bericht des Bürgermeisters IV/2010	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2010	Ratsversammlung

Mitgliedschaft im Zweckverband Integrierte Station

Die Aufnahme in den Zweckverband soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung im Frühjahr 2011 erfolgen.

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Jahresabschluss wurde bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushalt und die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Der Nachtrag ist in Kraft und wird umgesetzt.

B-Plan 29, 2. vereinfachte Änderung „Rostocker Straße“, Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Die Bekanntmachung erfolgt in Kürze.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/997
Federführend:	Status: öffentlich
Büro des Bürgermeisters	Datum: 29.11.2010
	Berichterstatter: Ursula Eßler/C. Clauß
	Vortrag im Rat: Ursula Eßler/C. Clauß
	Erstellt von: Inga Ries
Umbesetzung von Ausschüssen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.12.2010	Hauptausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben die im Beschlussvorschlag dargestellten Ausschussumbesetzungen beantragt. Für die FDP-Fraktion soll Herr Peter Brandes Vertreter im Umweltausschuss werden. Diese Umbesetzungen sind zulässig.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt nachstehende Ausschussumbesetzungen:

Hauptausschuss:

Mitglied:

RH Helmut Rahn statt RF Christiane Clauß

Vertreter/innen: 1. RF Gicela Schloß, 2. RH Gerhard Hüls, 3. RF Christiane Clauß

Finanzausschuss:

Mitglied:

RF Christiane Clauß statt RH Gerd Nellissen

Vertreter/innen: 1. Bgl.M. Georg Janßen, 2. RF Gicela Schloß, 3. RH Gerd Nellissen

Bau- und Planungsausschuss:

Mitglied:

Bgl. M. Ronald Schulze statt RF Christiane Clauß

Vertreter: 2. RH Gerhard Hüls, 3. Bgl.M. Frank Galinsky

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen:

Vertreter: bgl. M. Wolfgang Knoll scheidet als Vertreter aus, die anderen beiden rücken entsprechend höher.

Umweltausschuss:

3. Stellvertreter: bgl. M. Peter Brandes statt bgl.M. Alexander Ramin

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:

Vertreter: 1. RH Gerhard Hüls, 2. RH Gerd Nellissen

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: -1
Federführend:	Status: öffentlich
Büro des Bürgermeisters	Datum: 29.11.2010
	Berichterstatter:
	Vortrag im Rat: Ursula Eßler
	Erstellt von: Inga Ries
Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Tornesch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2010	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Tornesch, Frau Birgit Gosau, beendet ihre aktive Dienstzeit mit Ablauf des 30.09.2011. Die Stelle der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wurde mit 10 Stunden/Woche ausgeschrieben. Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2010 für die Bewerberin Inga-Marit Pleines ausgesprochen. Für die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten ist die Ratsversammlung zuständig. Frau Pleines wird ebenfalls die Nachfolge von Frau Gosau als Volkshochschulleiterin antreten.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt, Frau Inga-Marit Pleines ab dem 01.06.2011 als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 3 Abs. 3 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung zu berufen. Die jetzige Stelleninhaberin, Frau Birgit Gosau, wird mit gleichem Datum als Gleichstellungsbeauftragte abberufen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage Federführend: Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/10/827 Status: öffentlich Datum: 06.04.2010 Berichterstatte: Inga Ries Vortrag im Rat: Roland Krügel Erstellt von: Inga Ries
Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.05.2010	Hauptausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**
Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Amtszeit des Gemeindeführers, Herr Karl-Heinz Kruse, läuft per Gesetz spätestens am 31.12.2010 ab. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch haben in ihrer Mitgliederversammlung am 22.03.2010 den derzeitigen Ortswehrführer der FF Tornesch-Ahrenlohe, Herrn Dirk Lokies, zum Gemeindeführer gewählt. Herr Lokies besitzt die persönliche und die fachliche Qualifikation für dieses Amt. Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes für Schleswig-Holstein der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr und der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde. Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ernennung von Herrn Lokies erfolgt voraussichtlich in der Dezember-Sitzung der Ratsversammlung.

Zu C: Prüfungen
1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung stimmt der Wahl von Herrn Dirk Lokies zum Gemeindewehrführer gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein zu.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/970
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 28.10.2010
	Berichterstatter: Sabine Kählert
Amt für soziale Dienste	Vortrag im Rat: Horst Lichte
	Erstellt von: Sabine Kählert
Entwurf eines Trägervertrages zwischen der Stadt Tornesch und dem Deutschen Roten Kreuz für die Hortgruppen an der Johannes-Schwennesen-Schule ab dem 01.09.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.11.2010	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung
14.12.2010	Ratsversammlung

Auf weitere A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Wegen der Schaffung zusätzlicher Krippenplätze in der DRK- Kindertagesstätte Friedlandstraße, der Nutzung freien Schulraumes an der Johannes-Schwennesen-Schule und zum Wohle der Schulkinder wegen der Reduzierung der Wege wurde die Hortbetreuung aus der DRK- Kindertagesstätte Friedlandstraße zum 01.09.2009 an die Johannes-Schwennesen-Schule (JSS) verlagert. Aus personalrechtlichen Gründen wurde die Schuleinrichtung abgetrennt von der Kindertageseinrichtung und so war der Abschluss eines eigenen Trägervertrages notwendig. Weil Eltern und Schulleitung langfristig gesehen den Übergang in ein flexibles Betreuungsangebot nach dem Beispiel an der Fritz-Reuter-Schule wünschten, wurde der Trägervertrag bis zum 31.08.2011 befristet. Ein flexibles Betreuungsangebot unter Trägerschaft des DRK wurde zwar zwischenzeitlich eingerichtet, dennoch wünschen die Eltern auch über den 31.08.2011 hinaus die Fortsetzung des Hortangebotes. Derzeit bestehen 40 Hortplätze, wovon zum 01.09.2011 37 Plätze bereits vergeben sind. Die Verwaltung empfiehlt deshalb anliegendem Entwurf für einen Trägervertrag zu beschließen. Der noch laufende Vertrag wurde als Grundlage genommen.

Die kursiv dargestellten Ergänzungen bzw. Änderungen werden wie folgt erläutert:

- §§ 3 Abs. 4 letzter Satz und 4 Abs. 4 letzter Satz

Für eine mögliche Integration der Hortgruppen vor Laufzeitende des Vertrages in das flexible Angebot sollte diese Vorkehrung getroffen werden. Grundsätzlich sollten die Hortgruppen nur solange erhalten bleiben, wie eine wirtschaftliche Belegung möglich ist. Es besteht auch die Möglichkeit lediglich 1 Hortgruppe fortzuführen.

- § 9 Abs. 1

Die Laufzeit dieses Trägervertrages ist auf lediglich weitere 2 Jahre befristet, weil die Integration der Hortgruppen in das flexible Angebot in dieser Schule erfolgen soll. Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass es seinerzeit seitens der Elternschaft als auch Verwaltung das Ziel war ein gleiches Angebot wie an der Fritz-Reuter-Schule zu schaffen.

- § 9 Abs. 2
Die Aufnahme dieser Regelung ermöglicht die Fortsetzung des Vertrages, sofern dies erforderlich ist und schafft für die Vertragsparteien Klarheit.
- § 10 Abs. 1 und 2
Die Regelungen für ein außerordentliches Kündigungsrecht wurden neu aufgenommen, um Klarheit für die Vertragsparteien zu schaffen, in welchen Fällen sie möglich ist. Diese Regelung ist identisch mit der Festlegung im Trägervertrag für das flexible Betreuungsangebot an der JSS.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Dem vorliegenden Entwurf eines Trägervertrages einschließlich möglicher notwendiger redaktioneller Änderungen zwischen der Stadt Tornesch und dem Deutschen Roten Kreuz wird zugestimmt. Die Verwaltung wird gebeten, den Vertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz zu schließen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf des Trägervertrages zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und der Stadt Tornesch

Trägervertrag

zwischen
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Pinneberg e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wolfgang Krohn
und dem Kreisverbandsgeschäftsführer Herrn Reinhold Kinle -

im Folgenden „DRK“ genannt,

und

der Stadt Tornesch
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Roland Krügel-
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird zur Finanzierung und zum Betrieb der Kindertageseinrichtung Tornesch, Hort an der Johannes- Schwennesen- Schule folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen als sozialpädagogische Einrichtungen haben die Aufgabe, den eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrzunehmen. Dabei ist die Entwicklung des Kindes als Individuum zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ebenso wie die Gruppe der Kinder, die zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen, zu unterstützen. Die Förderung der Kinder soll sich darauf beziehen, dass die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Mit der Verlagerung der Hortgruppen direkt an die Johannes-Schwennesen-Schule soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften sowie Erzieherpersonal im Interesse der Kinder erreicht werden.

§ 1

Grundstück und Gebäude

- (1) Die Stadt Tornesch und die Johannes- Schwennesen – Schule Tornesch stellen dem DRK Räumlichkeiten *und Inventar* zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Das vorhandene Inventar ist über das DRK angemessen versichert.

§ 2

Träger

- (1) Das DRK ist Rechtsträger der Einrichtung und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Das DRK betreibt und unterhält die Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung. Es verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig- Holstein in der jeweils gültigen Fassung bei Einrichtung und Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beachten und zugrunde zu legen.
Die Stadt Tornesch sichert – ohne gesetzlich verpflichtet zu sein - dem DRK Unterstützung und Förderung dieser Aufgabe zu.
- (3) Dem DRK obliegen die Verwaltung und die Betriebsführung. Es ist Arbeitgeber des Personals und übt Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie auch das Hausrecht aus.

Bei Einstellung des Personals – insbesondere des pädagogischen Personals und der Leiterin/ des Leiters der Kindertageseinrichtung – hat das DRK als Träger der Einrichtung das Auswahl- und Entscheidungsrecht. Bei der Besetzung der Leitungsposition wird die Schulleitung der Johannes-Schwennesen-Schule beratend hinzugezogen.

- (4) Der Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg legt den Personalschlüssel der Einrichtung fest.
- (5) Das DRK verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfes an Hortplätzen, der Stadt aktuelle Anmelde- und Wartelisten rechtzeitig zur Vorbereitung des zuständigen Fachausschusses zuzuleiten. Auf Einladung der Stadt nimmt ein Vertreter/ eine Vertreterin des DRK beratend an einer Sitzung des zuständigen Fachausschusses teil.
- (6) Das DRK hat die Stadt von dem aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadenersatzansprüchen freizuhalten. Er verpflichtet sich, insoweit ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 3

Betreuungsangebot

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet derzeit folgendes Betreuungsangebot:
 - 2 Hortgruppen (30 Betreuungsplätze *je nach Nachfrage max. 40 Plätze*)Grundlegende Änderungen in der Einrichtung, insbesondere der Gruppenstruktur und den Öffnungszeiten, die auch Einfluss auf den Haushalt haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Einer Veränderung des Trägervertrages bedarf es nach Veränderung der Angebote jedoch nicht.
- (2) Die Betreuung findet in beiden Gruppen an regelmäßig fünf Arbeitstagen in der Woche statt. Die Gruppenstärke richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetz (KiTaG sowie der Kindertagesstättenverordnung KiTaVo).
- (3) Bei Bedarf hat das DRK auf Antrag der Stadt eine Genehmigung für eine zeitlich befristete Anhebung der Gruppenstärke bis zur gesetzlichen Höchstgrenze bei der zuständigen Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg einzuholen.
- (4) Die Stadt strebt einen bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote zur Vereinbarung von Familie und Beruf an. Deshalb sind die sich aus der von der Stadt fortgeschriebenen Kindertagesstättenbedarfsplanung ergebenden möglichen weiteren notwendigen Angebote z.Bsp. Früh- und Spätdienste, Nachmittagsbetreuungen oder flexible Wochenendbetreuungen u.a.m. auf Antrag der Stadt einzurichten. *Innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages ist die Überleitung bzw. Integration der Hortgruppen in die entstehende flexible Betreuung nach Schulgesetz geplant.*

§ 4

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt in ihren Hortgruppen Kinder im Alter von „6 bis 10 Jahren“ auf.
- (2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz im Bereich Tornesch bevorzugt zu berücksichtigen. Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung von Tornescher Kindern noch Plätze frei sind, diese die Johannes-Schwennesen-Schule besuchen und eine Erklärung zur Leistung des Kostenausgleiches gem. § 25 a KiTaG von der Wohnortkommune vorliegt.
- (3) Soweit auswärtige Kinder in der Einrichtung betreut werden, erhebt das DRK den Kostenausgleich gemäß Kindertagesstättengesetz.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an das DRK zu richten.
- (5) Die Aufnahme zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres) soll den Antragstellern grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zugesagt

werden. *Wegen der möglichen vorzeitigen Integration der Hortgruppen in das flexible Betreuungsangebot sollen die Betreuungsverträge jeweils befristet für ein Schuljahr geschlossen werden.*

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Betrieb, die Personalausstattung, die Gruppenstärke, der Raumbedarf und die Einrichtung richten sich nach der jeweils gültigen Fassung:
 - des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetzen
 - des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Schleswig- Holstein (KiTaG) und den hierzu erlassenen Verordnungen.
 - Der Richtlinien der Stadt Tornesch über eine freiwillige Sozialstaffel (Kita – Taler)
- (2) Nach § 25 Abs. 3 KiTaG sollen einheitliche Empfehlungen für die Teilnahmeentgelte erarbeitet werden. Das DRK verpflichtet sich, von der Stadt empfohlene Beiträge oder Entgelte, welche einheitlich für alle Tornescher Kindertagesstätten gelten, in seine Entgeltordnung zu übernehmen. Das DRK nimmt die Prüfung, Berechnung und Abwicklung der Anträge auf Entgeltermäßigung gemäß der jeweils gültigen Kreissozialstaffelrichtlinien sowie der geltenden Richtlinie der Stadt Tornesch vor und rechnet die Kosten mit den jeweiligen Leistungsträgern ab.

§ 6 Finanzierung

- (1) Das DRK verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- (2) Zu den laufenden Betriebskosten nach § 24 Abs. 1 ff KiTaG gehören insbesondere die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

Personalkosten sind:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Beihilfeanteile) nach dem TVöD/TVÜ oder vergleichbarer Vergütungsregelung für das pädagogische Personal
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Beihilfeanteile) nach dem TVöD/TVÜ oder vergleichbarer Vergütungsregelung für die Einrichtungsleitung
- Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Personalbeschaffungskosten
- Kosten der Mitarbeitervertretung

Sachkosten sind:

- Kosten der Zentralverwaltung (s.h. § Verwaltungskosten)

- Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abfallgebühren usw.), sofern diese in Rechnung gestellt werden
 - Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Inventar
 - Gebäudereinigung, soweit in Rechnung gestellt
 - Notwendige Versicherungen (mit Ausnahme der Gebäudeversicherung)
 - Mieten, soweit in Rechnung gestellt werden
 - Lebensmittel
 - Arzneimittel
 - Pädagogischer Sachbedarf
 - Pflegerischer Sachbedarf
 - Sachbedarf Beirat
 - Bürobedarf, Post- und Fernspreckgebühren, sonstiger Geschäftsbedarf
 - Bücher, Zeitschriften
 - Reisekosten/ Mitarbeiterfortbildung
- (3) Die laufenden ungedeckten Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben abzüglich aller dem DRK zufließenden Elternentgelten, Zuschüssen des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Pinneberg und der Stadt sowie den Kostenausgleichsbeträgen anderer Kommunen, Ausfallzahlungen durch Sozialermäßigungen und sonstigen Einnahmen.
Zweckgebundene Spenden sind keine kostenmindernden Einnahmen.
- (4) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Das Nähere regelt die Entgeltordnung mit seiner Sozialstaffelgemäß § 25 III KiTaG.
- (5) Die für das jeweilige Haushaltshaltsjahr ermittelten ungedeckten Betriebskosten werden in 4 gleichen Raten für dieses Jahr ermittelten Jahresfehlbetrages jeweils bis zum 15. des zweiten Monats eines Quartals von der Stadt gezahlt.
- (6) Das DRK hat grundsätzlich zum 30.04. eines Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen. Über- und Nachzahlungen der Stadt werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die Rechnungsunterlagen einschließlich der Konten und Belege zu prüfen. Das DRK wird hierzu die erforderlichen Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (8) Für den Fall der Vertragskündigung der Kindertageseinrichtung durch die Stadt Tornesch zahlt diese dem DRK die über das Schließdatum hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen noch zu zahlen sind. Dieses gilt nicht, wenn die Stadt dem Träger eine Auflösung oder Schließung so rechtzeitig ankündigt, dass arbeitsrechtliche Fristen eingehalten werden können.
- (9) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Stadt der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf der Kindertageseinrichtung des Folgejahres bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (10) Stellenplanausweitungen, die über den von der Kindertagesstättenaufsicht des Kreises Pinneberg vorgegebenen Personalschlüssel hinausgehen und von der Stadt mit zu finanzieren sind, bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 7

Kosten der Zentralverwaltung

Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung im vorgenannten Umfang erhält das DRK eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 335,- € jährlich pro genehmigtem und besetztem Betreuungsplatz. Beginnend mit dem Jahr 2012 wird die Verwaltungskostenpauschale entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) der letzten 12 Monate (Quelle: Statistisches Bundesamt) angepasst.

§ 8 Beirat / Kuratorium

- (1) Abweichend von § 18 KiTaG wird der Beirat für den Hort aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung sowie der pädagogischen Kräfte, des DRK und der Stadt gebildet. Darüber hinaus wird er um je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen erweitert. Die politischen Mandatsträger nehmen mit beratender Stimme teil. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei:
 - der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung von Öffnungszeiten
 - der Festsetzung von Elternbeiträgen
 - der Festsetzung des Aufnahmeverfahrens
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (5) Die Mitarbeitervertretungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2011/ *Neu 01.09.2011 bis 31.08.2015* geschlossen.
- (2) *Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zum 31. Oktober des jeweils laufenden Kindergarten-/ Schuljahres von der Stadt oder dem DRK gekündigt wird..*

§ 10 Außerordentliche Kündigung

- (1) *Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben die Vertragsparteien das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Diese ist jeweils zum 31.01. des laufenden Schul-/Kindergartenjahres möglich.*
- (2) *Wichtige Gründe sind:*
 - *Wechsel der Schulträgerschaft*
 - *Anerkennung des Johannes-Schwennesen-Schule als offene Ganztagschule*
 - *Eigenbedarf des Schulträgers an den Räumlichkeiten*
 - *Überführung der Hortgruppe nach Kindertagesstättengesetz in eine flexible Betreuung nach Schulgesetz.*

§ 11 Salvatorische Klausel/ Sonstiges

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Stadt Tornesch und das

DRK verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Tornesch, den

Für den DRK- Kreisverband Pinneberg e.V.

Wolfgang Krohn
Vorsitzender

Reinhold Kinle
Kreisverbandsgeschäftsführer

Für die Stadt Tornesch

Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/978
Federführend:	Status: öffentlich
Bau- und Umweltamt	Datum: 04.11.2010
	Berichtersteller: Rainer Lutz
	Vortrag im Rat: Rainer Lutz
	Erstellt von: Sylvia Köhn
Ländliches Wegenetz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2010	Bau- und Planungsausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum der EU stehen Fördermittel für die Modernisierung ländlicher Weg zur Verfügung. Die Stadt Tornesch hat über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest einen Antrag auf Förderung von Kernwegen gestellt.

Das ländliche Kernwegenetz umfasst diejenigen Strecken, die zukünftig stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und zu diesem Zweck ausgebaut werden müssen.

Ziel des Aufbaus eines ländlichen Kernwegenetzes ist das ländliche Wegenetz in unterschiedliche Ausbauqualitätsstufen entsprechend von Funktionen und Nutzer zu gliedern. Das ländliche Kernwegenetz wird so ausgebaut, dass es seiner übergeordneten Funktion gerecht wird. Insgesamt wird ein Streckennetz geschaffen, das problemlos den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen kann und der Nutzergruppe als Verbindungsstrecken zwischen Hof und Bewirtschaftungsbereich dient. Fahrbahnbreite und bauliche Ausführung eines Weges werden der Verkehrsbedeutung, insbesondere der Regelbreite der sie benutzenden Fahrzeuge und der sonstigen Funktionen angepasst werden. Dies entspricht dem empfohlenen Entwicklungszielen der Studie „Wege mit Aussichten“.

Förderungsfähig sind notwendige bauliche Maßnahmen (ohne Grunderwerb), Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen. Die Förderquote beträgt ca. 55 % der Nettokosten.

Voraussetzung für die Förderung ist u.a. die Erstellung eines Wegekonzeptes mit einem Beschluss der Ratsversammlung.

Sofern dieser Beschluss vorliegt und übermittelt wurde, erfolgt im Februar 2011 durch den Projektbeirat der Aktiv-Region die Auswahl der förderfähigen Projekte. Sollte der Antrag der Stadt Tornesch bewilligt werden, so sind dann bis zum April 2011 die Förderanträge mit qualifizierten Entwurfsunterlagen fertigzustellen. Die Umsetzung soll bis Ende 2011 erfolgen.

Das zu erstellende Wegekonzept soll alle ländlichen Wege enthalten, die bereits jetzt oder in Zukunft stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine multifunktionale Nutzung aufweisen.

Die ländlichen Wege werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Gemeindeverbindungsweg

Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder innerhalb der Gemeinde dienen.

Kategorie 2: Verbindungsweg

Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebs- und sonstige Wohnstätten an die Gemeindeverbindungswegen und das klassifizierte Straßennetz an oder verbinden diese untereinander

Kategorie 3: Feld-/Waldweg mit Verbindungsfunktion

Feldwege dienen der Erschließung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Waldwege dienen der Walderschließung zum Holztransport, Sortierung, Lagerung und Verladung sowie der regelmäßigen Überwachung des Waldes. Beide Wege dienen in der Regel auch anderen Zwecken wie z.B. der Erholungsnutzung durch Radfahrer, Reiter und Wanderer.

Kategorie 4: Feld-/Waldweg ohne Verbindungsfunktion

Analog Kategorie 3 nur ohne Verbindungsfunktion und somit Stichwege

Beigefügt ist eine Übersicht aus „Wege mit Aussichten“ Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein, Handlungsleitfaden für Kommunen (2008), S.12/13

Wegekategorie	Mögl. Funktionen / Nutzer	Zielsetzung	Ziel-Querschnitt	Ziel-Ausführung
1. Feldweg ohne Vernetzung zu anderen Wegen (Stichwege)	Erschließung landwirtsch. Flächen	<u>Ausreichenden</u> Zustand erhalten, eingeschränkte Anforderungen an Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit	3 m breite Fahrbahn beidseitig 0,5 m Seitenstreifen	Erhalt wie vorhanden, ggf. Umbau in wassergebundene Bauweise
2. Feld- (Wald-)weg mit Vernetzung zu anderen Wegen	Erschließung landwirtsch. Flächen Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter	<u>Befriedigenden</u> Zustand erhalten, nutzerorientierte Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit sicherstellen, Um-/Ausbau erst bei schlechtem Wegezustand Bei krit. Untergrund Umbau in angepasster Bauweise Beim Umbau nutzungsspezifische Anforderungen berücksichtigen	≥ 3 m breite Fahrbahn beidseitig 1,25 m Seitenstreifen, davon 0,5 m befestigte Bankette bei Nutzung durch Reiter Ergänzung der Bankette durch 1, 5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen	Asphalt: Bauklasse VI ggf. als TDS Beton: bei befriedigendem Zustand Erhalt. Bei schlechtem Zustand und Problem-Untergrund: Umbau zu wassergebundenen, Tränkdecke, Beton-, Asphaltspur Wassergebunden: bei befriedigendem Zustand Erhalt oder Umbau zu Tränkdecke zur Minimierung der Unterhaltung
3. Verbindungsweg	Erschließung von landw. Betr.stätten u. Flächen, Wohnplätzen u.a. Ortsverbind. Schulweg Schleichweg Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter Ggf. weiteres Gemeindeverbindungswege	Bei geringem Verkehrsaufkommen und niedriger bis mittlerer Beanspruchung durch Schwerlastverkehr: wie 2.		
		Bei hohem Verkehrsaufkommen und hoher Beanspruchung durch Schwerlastverkehr:		
4. Gemeindeverbindungswege	Erschließung von landw. Betr.stätten u. Flächen, Wohnplätzen u.a. Schulweg Schleichweg Freizeitroute - Radfahrer - Fußgänger - Reiter Ggf. weiteres	Ausbau für hohe Beanspruchung durch saisonalen und regelmäßigen Schwerlastverkehr		Asphalt: 4 bis 4,75 m breite Fahrbahn, alternativ 3-3,5 m Breite mit Ausweichstellen Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette Bauklasse IV Beton: Ausbau auf Maß 100 - 100 - 100 Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette bei Nutzung durch Reiter Ergänzung Bankette durch 1,5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen
		In der Regel Erhalt oder Ausbau für hohe Beanspruchung durch saisonalen und regelmäßigen Schwerlastverkehr		Asphalt: 4 bis 5 m breite Fahrbahn alternativ 3-3,5 m Breite mit Ausweichstellen Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette Bauklasse IV Beton: Ausbau auf Maß 100 - 100 - 100 Beidseitig 1,5 m Seitenstreifen, davon ≥ 0,5 m befestigte Bankette bei Nutzung durch Reiter u./o. Fußgänger Ergänzung Bankette durch 1,5 m breiten, i.d.R. unbefestigten Seitenstreifen

Durch die Verwaltung wurde für das Wegekonzept folgende Zuordnung vorgenommen. Die Übersicht des Wegekonzeptes ist in der Anlage 1 dargestellt:

Sonstiger Verbindungsweg und Kernweg (in der Anlage 1 blau dargestellt)

- Schäferweg
- Prisdorfer Weg
- Hörnweg
- Kanaldamm
- Voßberg

Feld- und Waldweg mit Vernetzungsfunktion (in der Anlage 1 grün dargestellt)

- Am Goldenen Stern
- Kreyhorn
- Spritzloh
- Am Wohld
- In de Hörn
- Westerlohtwiete

Alle Kernwege verfügen nicht über den heute definierten Ausbaustandard. Daher besteht ein erheblicher Ausbaubedarf, der langfristig umzusetzen ist. Hierfür sind Prioritäten zu setzen. Für die Stadt Tornesch hat der Schäferweg die höchste Priorität. Gefolgt vom Prisdorfer Weg, In de Hörn und vom Kanaldamm / Voßberg.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Sollte der Antrag der Stadt Tornesch bewilligt werden sind Haushaltsmittel bereitzustellen.

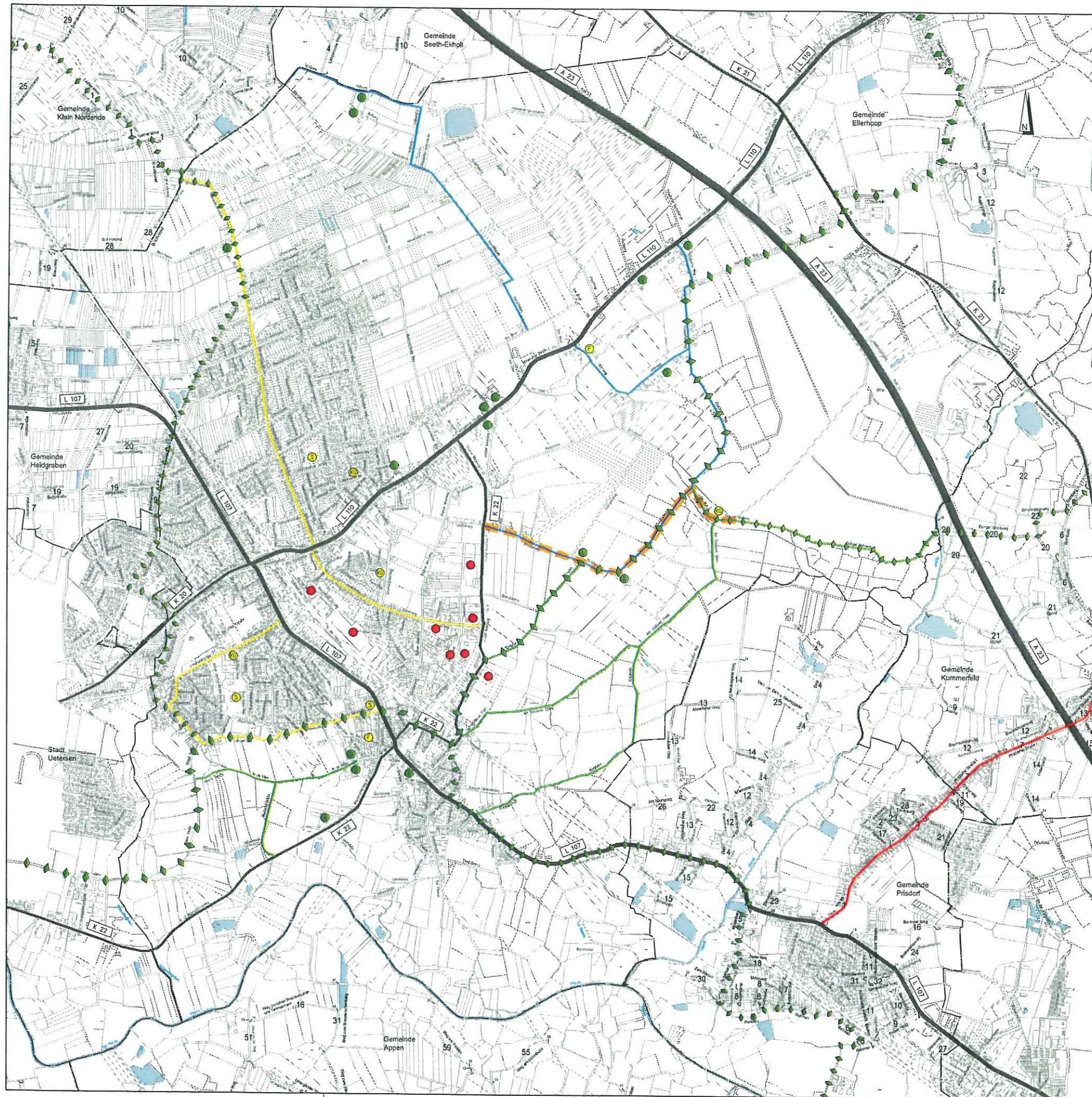
Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt nach Empfehlung durch den Bau- und Planungsausschuss das ländliche Wegekonzept.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n

Übersichtsplan Ländliches Wegenetz :



Zeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Gewässername gem. Katasteramt
- Straßennamen gem. Katasteramt
- Straßennamen gem. Wegeunterhaltungsverband Pinneberg
- 10 Straßennummer gem. Wegeunterhaltungsverband Pinneberg

Entwicklungsgrundlage

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Gemeindeverbindungsweg
- Sonstiger Verbindungsweg
- Feld-Waldweg mit Vernetzung
- Feld-Waldweg ohne Vernetzung (Stichweg)
- Ortsstraße

- Landwirtschaftliches Ziel
 - L Landwirtschaftlicher Betrieb
- Touristisches Ziel
 - G Gastronomie
- Sozio-kulturelles Ziel
 - F Feuerwehr
 - K Kirche
 - KS Kirchensaal
 - S Schule, Dorfgemeinschaftshaus

- Gewerbliches Ziel
- ◆◆◆ Freizeitrouten Kreisnetz (Radfahren, Wandern, Reiten)
- ◆◆◆ Freizeitrouten Fernweg (Radfahren, Wandern, Reiten)

Wegeentwicklung

- Ländlicher Kernweg - ohne Ausbau
- Ländlicher Kernweg - zum Ausbau beantragt

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

PINNEBERGER AktivRegion Pinneberger
MARSCH + GEEST Marsch & Geest e.V.
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege
 Tel: 04122/954-110
 eMail: info@aktivregion-pinneberg.de

Ländliches Wegenetz
 Stadt Tornesch
 Kreis Pinneberg

Konzept

Übersichtsplan
 M 1 : 10.000

Projekt-Nr.: 710007
 Anlage / Blatt: 1.1 / 1
 Plan-Nr.: 100902_b
 Aufnahme vom
 Katasterstand:
 bearbeitet: Grissard
 gezeichnet: Müller
 geprüft: Pehl
 Datum: 28. Oktober 2010

**Ingenieurgesellschaft
 Grissard & Pehl GmbH**
 Rosenstraße 4
 25164 Brunsbüttel
 Tel: 04122 / 97 70 45-0
 Fax: 04122 / 97 70 45-9
 www.grissard-pehl.de



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/930-1
Federführend:	Status: öffentlich
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Datum: 19.11.2010
	Berichterstatter: Roland Krügel
	Vortrag im Rat: Roland Krügel
	Erstellt von: Sven Reinhold
Widmung von Straßen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**
Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Öffentliche Straßen sind gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) zu widmen. Hierbei handelt es sich um einen formellen Akt, mit welchem die Straße in eine Straßengruppe eingestuft wird und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke festzulegen sind.

Bereits im Jahre 2007 wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Straßen im Stadtgebiet nicht formell gewidmet, sondern lediglich de facto dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde. Gemäß § 57 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes gelten Straßen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einem nicht unerheblichen Verkehr gedient haben, als öffentliche Straßen, ohne dass es einer formellen Widmung bedarf. Dies betrifft alle Straßen, die vor dem 1. Oktober 1962 bereits existierten.

Diesen Nachweis zu erbringen, erweist sich in der Praxis regelmäßig als enorm aufwendig. Es ist daher sinnvoll, den formellen Akt der Widmung – soweit noch nicht erfolgt - nachzuholen.

Nunmehr sollen die fehlenden Widmungen für alle Straßen nördlich der Ahrenloher Straße (mit Ausnahme des B-Plan-Gebietes Thujapark) sowie der öffentliche Teil des Bahnhofplatzes nachgeholt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Straßen richtet sich dabei nach den bereits vorhandenen Einstufungen des Katasteramtes, welche zwischen Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen unterscheiden. Im Rahmen der formellen Widmung wird diese Einstufung nunmehr konkretisiert und die jeweilige Straße einer der fünf verschiedenen Untergruppen zugeordnet.

Gemeindestraßen sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen. Zu ihnen gehören:

- a) die **Ortsstraßen**,
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3) oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten;
- b) die **Gemeindeverbindungsstraßen**,
das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln.

Sonstige öffentliche Straßen sind

- a) die **öffentlichen Feld- und Waldwege**,
die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die **beschränkt öffentlichen Straßen**,
das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege;
- c) **(andere) Straßen, Wege und Plätze**,
die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Die Einordnung in einer der Untergruppen erfolgt jeweils anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Vor- oder Nachteile für die jeweiligen Anlieger ergeben sich aus der Widmung nicht.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die in der Verfügung genannten Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein formell gewidmet.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Widmungsverfügung bekannt zu machen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n

Widmungsverfügung:

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 14.12.2010 die Widmung der nachstehend aufgeführten Straßen verfügt. Hierbei werden die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten festgelegt.

A Gemeindestraßen – Ortsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG

1. **Ahornring**
Flur 19, Flurstück 128/18.
2. **Am Moor** (innerörtlicher Teil)
Flur 17, Flurstücke 564/70, 577/2, 560/5, 560/17, 558/4 sowie das Teilstück des Flurstücks 577/1 von Höhe der Hausnummer 1 bis Hausnummer 65.
3. **Am Torfsockel**
Flur 15, Flurstück 18/8.
4. **Bahnhofplatz**
Flur 14, Flurstücke 92/132 sowie der südwestlich der Gleise und Bahnsteige gelegene Teilbereich des Flurstücks 130/12 inklusive der öffentlichen Parkplätze, der Buskehre und des Bahnhofsvorplatzes.
5. **Buchenweg**
Flur 19, Flurstücke 67/44 und 67/54.
6. **Haidmoor**
Flur 17, Flurstücke 564/63, 564/48, 564/67.
7. **Immanuel-Kant-Weg** (östlicher Teil)
Flur 17, Flurstück 448/7.
8. **Kastanienring**
Flur 19, Flurstücke 142/16 und 143/5.
9. **Kiefernweg**
Flur 15, Flurstück 209/27.
10. **Königsberger Straße**
Flur 15, Flurstücke 200/91, 200/61, 200/50 sowie das von West nach Ost verlaufende Teilstück des Flurstückes 200/95 bis zum nach Norden abknickenden Teil.
11. **Lohmannweg**
Flur 17, Flurstücke 564/16, 587/9, 457/1, 458/3, 459/2, 460/4.
12. **Lönsweg**
Flur 17, Flurstück 463/9.
13. **Moorkamp**
Flur 6, Flurstück 131/15.
14. **Moorreger Weg** .
Flur 17, Flurstücke 671/574, 559/20, Flur 19, Flurstücke 253, 228, 227/2 sowie die dem Straßenverlauf folgenden Teilstücke der Flurstücke 257, 206/2, 262/1, 205/1.
15. **Norderstraße**
Flur 15, Flurstücke 223/2, 182/2, 214/2, 213/3, 249/230, 82/12, 82/14 und 82/16
16. **Pastorendamm** (westlicher Teil)
Flur 16, Flurstücke 193/3, 217/1, 193/2 Flur 19, Flurstücke 255, 264/3, 254/1, 236/2, 252, 230/21, 230/27, 230/17.

17. Pommernstraße

Flur 15, Flurstücke 584/210, 210/167, 209/46, 210/137, 210/61 und 210/59.

18. Prinzendamm

Flur 15, Flurstücke 2/1, 18/9, 19/26, 109/25.

19. Thujaweg

Flur 6, Flurstücke 142/1, 251/142, 137/5, 137/3.

20. Wachsbleicherweg

Flur 19, Flurstücke 80, 78/16, 78/17, 78/18, 78/19, 81/4, Flur 16, Flurstücke 215/1, die dem Straßenverlauf folgenden überbauten Teilstücke der Flurstücke 229 und 230, Flur 17, Flurstücke 663/576, 564/28, das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Teilstück des Flurstücks 577/1, Flur 15, das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Teilstück des Flurstücks 200/95.

B Gemeindestraßen – Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b StrWG

1. Brookkamp

Flur 6, Flurstücke 149/2 und 122/2.

2. Am Moor (mittlerer Teil)

Das Teilstück des Flurstücks 577/1 östlich der Hausnummer 65.

3. Bi'n Himmel

Flur 16, Flurstücke 203/2 und 203/3.

4. Loheisterweg (westlicher Teil)

Flur 19, Flurstück 237.

C Sonstige öffentliche Straßen – öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG

1. Pastorendamm (östlicher Teil)

Flur 19, Flurstück 250.

2. Am Moor (östlicher Teil)

Flur 5, Flurstück 236/152.

3. Grenzweg

Flur 18, Flurstück 685/1.

4. Heideweg

Flur 5, Flurstück 150/2, Flur 1, Flurstück 222.

5. Jägerweg

Flur 1, Flurstück 221, Flur 5, Flurstück 151/2.

6. Liether Damm

Flur 16, Flurstück 207.

7. Loheisterweg (östlicher Teil)

Flur 19, Flurstück 238.

8. Moordamm

Flur 16, Flurstück 204.

9. Querweg

Flur 1, Flurstück 223.

10. Tüdtjenmoor

Flur 18, Flurstück 698.

11. Verbindungsweg zwischen Liether Damm und Neuendeicher Weg

Flur 16, Flurstück 208.

D Sonstige öffentliche Straßen – Beschränkt öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG

1. **ABC-Weg**
Flur 15, Flurstück 200/24.
2. **Immanuel-Kant-Weg** (westlicher Teil)
Flur 17, Flurstück 567/9.
3. **Stichwege im Prinzendamm**
Flur 15, Flurstücke 109/13 und 109/18.
4. **Stichwege im nördlichen Bereich der Pommernstraße**
Flur 15, Flurstücke 210/30, 210/29, 210/35, 210/42, 210/68, 210/67, 210/262, 210/261, 210/142, 210/260, 210/60.
5. **Verbindungsweg zwischen Ahornring und Kastanienring**
Flur 19, Flurstücke 128/7, 142/13 sowie die dem Wegverlauf folgende überbaute Teilfläche des Flurstücks 261.
6. **Verbindungsweg zwischen Buchenweg und Loheisterweg**
Flur 19, Flurstück 67/40.
7. **Verbindungsweg zwischen der Pommernstraße und dem Bahnhof**
Flur 15, Flurstück 210/173.

E Sonstige öffentliche Straßen – (andere) Straßen, Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 c StrWG

1. **Am Beek**
Flur 6, Flurstücke 221/150 und 222/153.
2. **Kanaldamm**
Flur 17, Flurstück 606/580, Flur 19, Flurstück 239, Flur 18, Flurstück 739/688.
3. **Kummerfelder Weg**
Flur 17, Flurstück 673/578, Flur 19, Flurstück 251, 246, 245, 242 und 240.
4. **Marschdamm**
Flur 18, Flurstücke 696 und 97.
5. **Prisdorfer Moordamm**
Flur 2, Flurstück 101/2, Flur 1, Flurstück 66/4, 225/4, 7/11 und 225/7, Flur 18, Flurstück 691.
6. **Surdeweg**
Flur 18, Flurstücke 699, 199, 2 und 737/684.
7. **Tütenweg**
Flur 18, Flurstück 697, Flur 16, Flurstück 200.
8. **Voßberg**
Flur 1, Flurstücke 226, 227, Flur 18, Flurstücke 71/2, 687/1 und 686.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden bei dem Bürgermeister der Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch

Tornesch, den 15. Dezember 2010

Roland Krügel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/981
Federführend:	Status: öffentlich
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Datum: 10.11.2010
	Berichterstatter: Birgit Gosau
	Vortrag im Rat: Artur Rieck
	Erstellt von: Birgit Gosau
Feststellung des doppischen Haushaltsplanes der Volkshochschule Tornesch für das Jahr 2011 (Wirtschaftsplan)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2010	Finanzausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2010 beschlossen, eine gemeinsame Volkshochschule Tornesch-Uetersen in Form eines Zweckverbandes zum 01.08.2011 mit der Stadt Uetersen zu gründen und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auszufertigen.

Somit wird der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch zum 31.07.2011 aufgelöst. Daher sind im Ergebnis- und Finanzplan die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres bis 31.07.2011 enthalten. Die Finanzplanung 2012 - 2014 ist ebenfalls nicht aufgeführt, da der Eigenbetrieb dann bereits liquidiert ist. Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird zum 31.07.2010 an die Stadt Tornesch zurück geführt. Um eine planerische und finanzielle Sicherheit für Zukunftsinvestitionen der Volkshochschule zu sichern, wird empfohlen, die Ergebnismrücklage anschließend an den Zweckverband zu übertragen. Investitionen sollen dann aber lediglich für Tornesch Kursangebote zur Verfügung stehen.

Der Gesamthaushalt 2011 für den Zweckverband wird ab 01.08.2011 aufgestellt und somit auch der Anteil der Stadt Tornesch am Zweckverband auf der konstituierenden Sitzung des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung im Frühjahr 2011 beraten und beschlossen. Der Auflösungsbeschluss für den Eigenbetrieb, der Geschäftsbesorgungs- und Personalabordnungsvertrag für den Zweckverband werden der Ratsversammlung im Frühjahr 2011 zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Seit dem 01.01.2010 wird der Eigenbetrieb VHS nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gem. GemHVODoppik geführt. Der Wirtschaftsplan besteht gem.

GemHVODoppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht und der Zusammenstellung nach § 12 EigVO.

Der Ergebnisplan (01.01. – 31.07.2010) schließt bei den Erträgen mit 281.100,00 € und bei den Aufwendungen mit 302.500,00 € ab. Das zu erwartende Defizit kann aus der ErgebnISRücklage ausgeglichen werden. Die Anlage zum Ergebnisplan führt Ansatz und Ergebnis aus 2009, Ansatz 2010 sowie die Beträge im Einzelnen auf.

Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben vom 01.01. – 31.07.2011.

In der Stellenübersicht ist das bei der VHS eingesetzte Personal ausgewiesen.

Es wird der Ratsversammlung empfohlen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8,75 € (7/12) je Einwohner/in der Stadt Tornesch sind im Haushalt 2011 bereitzustellen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt nach Empfehlung durch den Ausschuss für Finanzen:
„Der von der VHS für das Wirtschaftsjahr 2011 vorgelegte Wirtschaftsplan wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Erträge betragen 281.100,00 € und die Aufwendungen betragen 302.500 €. Der Finanzplan schließt in Einzahlungen mit 281.100 € und in Auszahlungen mit 276.300 € ab.

Es wird ein nichtausgeglichenes Jahresergebnis erwartet. Das Defizit ist aus der ErgebnISRücklage auszugleichen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000,00 € festgesetzt.“

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Ergebnisplan 2011

Anlage zum Ergebnisplan

Finanzplan 2011

Stellenplanübersicht 2011

Erläuterungen zur Stellenplanübersicht

Zusammenstellung nach § 12 EigVo



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/984
Federführend:	Status: öffentlich
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Datum: 15.11.2010
	Berichterstatter: Torsten Kopper
	Vortrag im Rat: Torsten Kopper
	Erstellt von:
Feststellung des doppelhaushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2011 (Wirtschaftsplan)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2010	Finanzausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Von der GGT Tornesch ist gemäß § 12 EigVO ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Da seit 2008 die doppelhaushaltsführung angewandt wird, ist dementsprechend gem. § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht sowie nach EigVO einer Zusammenstellung und einer Übersicht über die den Eigenbetrieb betreffenden Finanzplanung der Kommune. Ferner ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorjahres sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapital an der Bilanzsumme beizufügen. Hinweis: Die Bilanz für 2009 wurde noch nicht abschließend geprüft und ist daher nur vorläufig.

Im Ergebnisplan sind die voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2011 enthalten. Er schließt bei den Erträgen mit 464.600,- Euro und bei den Aufwendungen mit 461.200,- Euro ab. Der erwartete Jahresgewinn beträgt 3.400,- Euro.

Der Finanzplan enthält alle voraussichtbaren Einzahlungen und Auszahlungen. Er schließt in Einzahlungen und Auszahlungen mit 1.326.700,- Euro ab.

Kreditaufnahmen sind insofern vorgesehen, dass

1. das Darlehen der Stadt (früherer Tilgungszuschuss) über 137.600,- Euro und
2. ein Kommunaldarlehen über 730.000,- Euro

aufgenommen werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von zurzeit 100.000,- Euro auf 1.000.000,- Euro angehoben. Hintergrund ist die derzeitige Zinssituation an den Kreditmärkten.

In der Stellenübersicht ist das in der GGT eingesetzte Personal ausgewiesen.

Der Finanzplan enthält auch die Investitionsplanung und ihre Finanzierung für die nächsten drei Jahre.

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den städtischen Haushalt insofern, als dass die Stadt das Darlehen zum Ausgleich des Defizits des Finanzplans gewähren muss. Die Folgejahre belasten gemäß der Übersicht die späteren Haushaltsjahre entsprechend.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der von der GGT für das Wirtschaftsjahr 2011 vorgelegte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Erträge betragen 464.600,- Euro und die Aufwendungen betragen 461.200,- Euro. Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 3.400,- Euro erwartet. Der Finanzplan schließt in Einzahlungen und Auszahlungen mit 1.326.700,- Euro ab. Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 867.600,- Euro und der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt.

gez.

Roland Krügel

Bürgermeister

Anlage/n:

Zusammenstellung

Ergebnisplan

Finanzplan

Stellenübersicht

Vorläufige Bilanz 2009

Übersicht Eigenkapital



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10/989
Federführend:	Status: öffentlich
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Datum: 22.11.2010
	Berichterstatter: Roland Krügel
	Vortrag im Rat: Arthur Rieck
	Erstellt von: Torsten Kopper
Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 des Abwasserbetriebes Tornesch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2010	Finanzausschuss
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Vom Abwasserbetrieb ist gemäß § 12 EigVO ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO und dem Finanzplan.

Im Erfolgsplan sind die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er schließt bei den Erträgen mit 2.786.200 € und bei den Aufwendungen mit 2.722.500 € ab.

Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 63.700 € erwartet.

Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das Anlagevermögen und seine Finanzierung beziehen. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.131.200 € ab. Die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen erfolgt aus den Ertragszuschüssen, den Abschreibungen und durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.035.700 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist weiterhin auf 700.000 € festgesetzt.

In der Stellenübersicht ist das im Abwasserbetrieb eingesetzte Personal ausgewiesen.

Der Finanzplan enthält die vorgesehenen Investitionsplanung und ihre Finanzierung für die nächsten fünf Jahre.

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der vom Abwasserbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2011 vorgelegte Wirtschaftsplan wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Erträge betragen 2.786.200,00 € und die Aufwendungen betragen 2.722.500,00 €. Ein Jahresgewinn wird in Höhe von 63.700,00 € erwartet. Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.131.200,00 € ab. Der Gesamtbedarf der Kredite wird auf 1.035.700,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n Wirtschaftsplan 2011



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: -1-1
Federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Status: öffentlich Datum: 02.12.2010 Berichterstatter: Roland Krügel Vortrag im Rat: Artur Rieck Erstellt von: Jörg-Andreas Rechter
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2010	Ratsversammlung

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 77 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. In der Haushaltssatzung werden die Einnahmen und Ausgaben für

- a) den Verwaltungshaushalt
und
- b) den Vermögenshaushalt

festgesetzt. Die Haushaltssatzung enthält weiter die Hebesätze für die von der Stadt zu erhebenden Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern).

Die Haushaltssatzung ist gemäß §§ 4 und 28 GO Abs. 7 von der Ratsversammlung zu beschließen.

Die Fachausschüsse der Ratsversammlung haben die einzelnen Haushaltsansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes beraten, soweit es um ihren Fachbereich ging.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahme und Ausgabe mit

20.942.000 €

und der Vermögenshaushalt in Einnahme und Ausgabe mit

6.383.100 €

ab.

Beide Haushaltspläne sind ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt 2011 enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die für den Betrieb der Verwaltung und die Einrichtungen benötigt werden.

Der Verwaltungshaushalt 2011 weicht mit einem Volumen von 20.942.000 € von dem des Jahres 2010 um + 344.600 € ab.

Folgende wesentliche Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben im **Verwaltungshaushalt 2011** sind gegenüber den Vorjahren anhand der Gruppierungsübersicht zu verzeichnen:

I.	Einnahmen	Haushalt 2011	Mehr + Weniger -
1.	Grundsteuer B (2010 = 1.410.000 €, 2009 = 1.394.664,60 €)	1.450.000 €	40.000 €
2.	Gewerbsteuer (2010 = 7.000.000 €, 2009 = 4.425.029,96 €)	8.600.000 €	1.600.000 €
3.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (2010 = 4.629.100 €, 2009 = 4.972.398,00 €)	5.013.900 €	384.800 €
4.	Spielgerätesteuern (2010 = 140.000 €, 2009 = 151.156,79 €)	155.000 €	15.000 €
5.	Allgemeine Schlüsselzuweisungen (2010 = 230.500 €, 2009 = 0,00 €)	0 €	-230.500 €
6.	Schlüsselzuweisungen für übergem. Aufgaben (2010 = 122.600 €, 2009 = 127.464,00 €)	104.000 €	-18.600 €

II.	Ausgaben	Haushalt 2011	Mehr + Weniger -
1.	Personalausgaben (SN) (2010 = 4.414.100 €, 2009 = 4.342.616,21 €)	4.475.500 €	61.400 €
2.	Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen (Grupp. 50) (2010 = 176.600 €, 2009 = 161.574,31 €)	187.900 €	11.300 €
3.	Unterhaltung des sonstigen bewegl. Vermögens (Grupp. 51) (2010 = 731.900 €, 2009 = 816.618,77 €)	1.023.300 €	291.400 €
4.	Geschäftsausgaben (Gruppierung 65) (2010 = 476.100 €, 2009 = 357.437,76 €)	247.500 €	-228.600 €
5.	Erstattung von Ausgaben des VWH (z.B. Schulkostenbeiträge) (2010 = 2.293.500 €, 2007 = 1.073.926,65 €)	2.259.100 €	-22.400 €
6.	Zinsen an Kreditmarkt (2010 = 435.500 €, 2009 = 542.346,71 €)	410.100 €	-25.400 €
7.	Gewerbsteuerumlage (2010 = 1.420.000 €, 2009 = 984.095,00 €)	1.720.000 €	300.000 €
8.	Finanzausgleichsumlage an das Land + Kreis (2010 = 0 €, 2009 = 47.028,00 €)	120.400 €	120.400 €
9.	Zuführung zum Vermögenshaushalt (2010 = 237.300 €, 2009 = 237.138,62 €)	254.900 €	17.600 €
10.	Deckung von Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes (2010 = 700.000 €, 2009 = 0,00 €)	641.200 €	-58.800 €

Der Verwaltungshaushalt ist zwar ausgeglichen, wird jedoch immens durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand der Straßen (+ 291.400 €), den Ausfall der allgemeinen Schlüsselzuweisung (- 230.500 €), die Zahlung einer Finanzausgleichsumlage an das Land und den Kreis (jeweils 60.200 € = 120.400 €) sowie die Deckung des Sollfehlbetrages aus 2009 (641.200 €) belastet.

Begründung für die Mehrbelastung (Schlüsselzuweisung + Finanzausgleichsumlage):

Im Zeitraum 1.7.2009 – 30.6.2010 hatte die Stadt Tornesch ein Steuer-Ist-Aufkommen in Höhe von 13.399.667 € (siehe hierzu anliegende Excel-Tabelle). Nach Berücksichtigung der Nivellierungssätze ergab dies eine Steuerkraftmesszahl von 11.438.832 €. Diese Steuerkraftmesszahl der Stadt Tornesch übersteigt die sogenannte Ausgangsmesszahl, die durch Multiplikation der Einwohnerzahl am 31.3. des Vorjahres (12.932 Einwohner) und dem vom Land vorgegebenen Grundbetrag (838,00 €) ermittelt wird (10.837.016,00 €), um 601.816,00 €.

Aus dieser Berechnung ergibt sich somit auch der Wegfall der allgemeinen Schlüsselzuweisung, da diese nur dann gewährt wird, wenn die Steuerkraftmesszahl der Kommune unter der errechneten Ausgangsmesszahl liegt.

Hinsichtlich der Finanzausgleichsumlage heißt es im § 30 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hierzu:

Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 10) ihre Ausgangsmesszahl (§ 9), wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 20% des übersteigenden Betrages erhoben.

In unserem Fall $601.816,00 \text{ €} \times 20\% = 120.363,20 \text{ €}$. Dieser Betrag ist jeweils zur Hälfte an das Land und den Kreis zu zahlen.

Das Berechnungsschema der Steuerkraftmesszahl dient auch zur Ermittlung der Höhe der Kreisumlage:

Steuerkraftmesszahl	11.438.832,00 €
abzüglich	
<u>Finanzausgleichsumlage</u>	<u>120.363,20 €</u>
	11.318.468,80 €
davon	
39,00% Umlagesatz	<u>4.414.203,00 €</u>

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Vorjahr resultieren aus den erwarteten Nachzahlungen aus Vorjahren (2009/2010) sowie den geschätzten Vorauszahlungen für 2011. Weiterhin findet die Neuansiedlung eines größeren Gewerbebetriebes seinen finanziellen Niederschlag in dem Haushaltsansatz für 2011.

Im **Vermögenshaushalt 2011** sind folgende Einnahmen und Ausgaben zu nennen:

I.	Einnahmen	Haushalt 2011
1.	Zuweisung vom Land, Gemeinden u. Gemeindeverbänden	847.600 €
2.	Erschließungsbeiträge	2.157.000 €
3.	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	200.000 €
4.	Rückflüsse von Darlehen	22.000 €
6.	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	254.900 €
7.	Einnahmen aus Krediten	2.900.600 €
8.	Entnahme aus der Rücklage	0 €

II.	Ausgaben	Haushalt 2011
1.	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	404.600 €
2.	Erwerb von Grundstücken	30.000 €
3.	Erweiterungsbauten an den Feuerwehrgebäuden	1.000.000 €
4.	Umbaumaßnahmen bzw. Erneuerungen an den Schulen / Sporthallen	355.000 €
5.	Baukostenzuschuss an Schulverband Tornesch – Uetersen	754.100 €
6.	Fenstererneuerung Altentagesstätte	26.000 €
7.	Erschließungskosten „Tornesch am See“	2.000.000 €
8.	Bau- und Planungskosten Sportplatz am Großen Moorweg	100.000 €
9.	Bau- und Planungskosten Brücke, Stadtkerngestaltung und Bahnhofsumfeldverbesserung	250.000 €
10.	Straßensanierung Ortskern	420.000 €
11.	Neubau Gerberweg / Hasweg	305.000 €
12.	Straßensanierung Hamburger Straße	145.000 €
13.	Verkehrsrahmenplan	15.000 €
14.	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	40.000 €
15.	Allgemeiner Grunderwerb	30.000 €
16.	Aufforstung Waldflächen	30.000 €
17.	Gewährung von Darlehen (GGT – Tilgungsdarlehen)	137.600 €
18.	Tilgung von Krediten	237.300 €
19.	Zuführung an die Altersteilzeitrücklage (<i>Pflichtrücklage</i>)	17.600 €

Die Finanzierung der veranschlagten Maßnahmen erfolgt überwiegend aus Erschließungsbeiträgen, Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und einer Kreditaufnahme in Höhe von 2.900.600 €.

Rücklagenbestand:

<i>Stand am 31.12.2009</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Geplante Zuführung 2010</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Geplante Zuführung 2011</i>	<i>17.600 € (Altersteilzeitrücklage)</i>
<i>Voraussichtlicher Bestand Ende 2011</i>	<i>17.600 €</i>
=====	

Der Schuldenstand der Stadt Tornesch wird sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2010 (Soll)	6.403.179,54 €
(Ist-Bestand = 3.959.551,07 €)	
zuzüglich geplante Kreditaufnahme 2011	2.900.600,00 €
abzüglich geplante Tilgung 2011	270.920,99 €
<u>Voraussichtlicher Schuldenstand am 31.12.2011</u>	<u>9.032.848,55 €</u>

Dieser Schuldenstand entspricht einer Verschuldung pro Kopf von 698,49 € / Einwohner (bei statistischer Einwohnerzahl per 31.3.2010 von 12.932).

Der freie Finanzspielraum 2011 beträgt (237.300 € Zuführung vom Verwaltungshaushalt gegenüber 237.300 € Tilgung von Krediten) 0,00 € = 0,00 € / Einwohner.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses wie folgt:

1. Die Haushaltssatzung 2011 wird
 - a) im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und Ausgabe auf 20.942.000 €
 - b) im Vermögenshaushalt in der Einnahme und Ausgabe auf 6.383.100 €
 festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.900.600 €

- die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 500.000 €
- und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 16.000.000 €
- festgesetzt.
- Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen werden auf 92,44 Stellen
- festgesetzt.

3. Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |

3.2 Gewerbesteuer	350 v.H.
-------------------	----------

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2011 – 2014 wird beschlossen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Die Anlagen zu der Haushaltsvorlage wurden zu den Sitzungen des Finanzausschusses am 17.11. und 1.12.2010 bereits übersandt (VO/10/980 und VO/10/980-2).